



# Billard-Abteilung der TSG 1845 Heilbronn e.V.



## Beitragsordnung

### § 1 Zweck

- (1) Die vorliegende Beitragsordnung ergänzt die Abteilungsordnung der Billardabteilung der TSG Heilbronn (im Weiteren AbtO) und konkretisiert die nach § 5 AbtO seitens der Abteilungsmitglieder zu erbringenden Beiträge.
- (2) Über ihren Erlass, sowie nachfolgende Änderungen oder Ergänzungen beschließt die Abteilungsversammlung.

### § 2 Abteilungsbeitrag

- (1) Der Abteilungsbeitrag für alle aktiven Abteilungsmitglieder beträgt 480,- € im Jahr. Hiervon unberührt ist der an den Hauptverein zu entrichtende Mitgliedsbeitrag.
- (2) Der Abteilungsbeitrag wird in zwölf monatlichen Raten zu je 40,- € erhoben. Der Mitgliedsbeitrag des Hauptvereins ist direkt an diesen zu entrichten. Er wird derzeit regelmäßig Anfang Mai eingezogen.
- (3) Der Abteilungsbeitrag wird vom Kassier der Abteilung per Lastschrift eingezogen. Alle Abteilungsmitglieder haben ein entsprechendes Konto anzugeben, für dessen Deckung zum Einziehungszeitpunkt zu sorgen und eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Die in der Eintrittserklärung beinhaltete Einzugsermächtigung gilt auch für den Abteilungsbeitrag.  
Die Kosten für etwaige Rückbelastungen sind von dem jeweiligen Mitglied, zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,- €, zu erstatten.

### **§ 3**

#### **Beitragsfreiheit; ermäßigter Beitrag; Notlage**

- (1) Passive Mitglieder und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (2) Der Abteilungsbeitrag für Mitglieder, deren Lebenspartner bereits den vollen Abteilungsbeitrag bezahlt, beträgt 180,- € im Jahr. Die Lebenspartner bezahlen demzufolge gemeinsam 660,- € im Jahr, die mit 55,- € monatlich erhoben werden.
- (3) Der Abteilungsbeitrag für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres beträgt 20,- € im Jahr, für Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 60,- € im Jahr.  
Die Beiträge werden in einer Rate erhoben.
- (4) Erwachsene Schüler, Studenten, Auszubildende und Wehrpflichtige können auf ihren Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise eine Beitragsermäßigung erhalten. Der ermäßigte Abteilungsbeitrag beträgt 150,- € im Jahr.  
Bezüglich der Zahlungsweise gilt § 2 Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (5) Die Abteilungsleitung kann Mitgliedern in wirtschaftlicher Notlage den Abteilungsbeitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.  
Die Entscheidung trifft die Abteilungsleitung nach freiem Ermessen.

### **§ 4**

#### **Eintritt während des laufenden Jahres; Austritt**

- (1) Tritt ein Mitglied im Laufe des Jahres ein, wird der Abteilungsbeitrag anteilig erhoben.
- (2) Für den Austritt aus der Abteilung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend. Danach ist der Austritt nur zum Schluss des jeweiligen Kalenderjahres möglich und muss bis zum 30. November schriftlich erklärt sein.  
Eine Austrittserklärung während des laufenden Jahres bewirkt keine Ermäßigung des Abteilungsbeitrages.

### **§ 5**

#### **Aufnahmegebühr; Schlüsselpfand**

- (1) Eine Aufnahmegebühr wird derzeit nicht erhoben.
- (2) Abteilungsmitglieder erhalten gemäß § 6 Abs. 5 AbtO einen eigenen Zugangsschlüssel. Für diesen ist ein Pfand zu hinterlegen, dessen Höhe sich an den jeweils aktuellen Herstellungskosten orientiert und welches bei Schlüsselerückgabe wieder ausbezahlt wird.

## **§ 6 Arbeitsleistungen**

**(1) Allgemeine Beteiligungspflicht**

Die Abteilung erwartet von ihren Mitgliedern, dass diese sich tatkräftig an allen anfallenden Arbeiten (Reinigung der Abteilungsräume und Sportgeräte, Tischrenovierung, Umbaumaßnahmen, etc.) beteiligen und auch die sportlichen Veranstaltungen der Abteilung begleiten und fördern (Schiedsrichterdienste, Catering, etc).

**(2) Besondere Arbeitsleistungen**

Die Abteilungsleitung stellt für einzelne größere Sportveranstaltungen und sonstige Arbeitseinsätze jeweils einen Schichtplan auf, in den sich die Mitglieder eintragen können und sollen.

Dabei wird erwartet, dass jedes Mitglied mindestens eine Arbeitsschicht pro Saison übernimmt.

Die Abteilungsleitung kann im Einzelfall auf Antrag eine Befreiung erteilen (Alter, Gesundheit, etc.).

Wer - ohne befreit zu sein - keine Schicht übernimmt, ist verpflichtet einen Betrag in Höhe von 50,- € an die Abteilungskasse zu entrichten.

## **§ 7 Sonstige Geldleistungen an die Abteilungskasse**

Für Geldleistungen, die ein Mitglied an die Abteilungskasse zu erbringen hat, und die nicht Beiträge sind (Verzehrlisten, Weihnachtsfeier etc.), gilt § 2 Abs. 3 entsprechend. Barzahlungen sind daher unstatthaft, weil hierdurch die Arbeit des Kassiers unnötig erschwert wird.

## **§ 8 Mitglieder auf Probe; Gastspieler**

**(1) Der Beitrag für Mitglieder auf Probe beträgt 120,- € für drei Monate.**

Er ist im Voraus zu entrichten.

Für sonstige Geldleistungen des Probemitglieds gilt § 7 entsprechend.

**(2) Die Gebühr für Gastspieler beträgt 10,- € pro Tag.**

Sie ist jeweils zu Beginn in bar zu entrichten.